

03.12.90

A - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Achtzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz:
Flachs und Leinsamen

Punkt der 625. Sitzung des Bundesrates am 14. Dezember 1990

A

1. Der **federführende Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

§§ 2 und 4

a) In § 2 ist in

- Nummer 1 die Zahl "300"
durch die Zahl "200"
- und

- Nummer 3 die Zahl "400"
durch die Zahl "300"

zu ersetzen.

b) In § 4 ist die Zahl "200"
durch die Zahl "100"
zu ersetzen.

Begründung:

Bei der Bildung von Erzeugergemeinschaften ist von den strukturellen Verhältnissen und dem bestehenden Produktionsumfang auszugehen. Die

Ausgeliefert am 03. DEZ. 1990

Effektivität einer Erzeugergemeinschaft hängt sehr wesentlich von der Zusammenarbeit der einzelnen Erzeuger untereinander ab; deshalb bestimmt das Marktstrukturgesetz, daß nur Gebiete zusammengefaßt werden sollen, zwischen denen ein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 MarktstrukturG). Das kann bei Flachs nur gewährleistet werden, wenn die für eine Anerkennung maßgebliche Mindesterzeugungsmenge entsprechend festgelegt wird.

B

2. Der **Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.